

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 07.12.2022 fand in Steffeln, Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Steffeln statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Steffeln 2023 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Vertreter der Forstverwaltung stellen dem Ortsgemeinderat den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2023 vor und erläutern diesen im Detail.

Danach werden Erträge in Höhe von 326.329 € und Aufwendungen in Höhe von 272.971 € erwartet. Der mit einer Summe von 53.358 € zu erwartende Jahresüberschuss stellt im Vergleich zu dem erwarteten Überschuss des Vorjahres in Höhe von 50.887 € eine geringfügige Verbesserung dar.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Forstausschusses stimmt der Ortsgemeinderat dem vorliegenden Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2023 zu.

Forstbetrieb; Teilnahme am Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat am 11.11.2022 das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ bekanntgemacht.

Zweck der Förderung ist die Änderung der Waldbewirtschaftung durch Einführung und Verbreitung eines in besonderem Maße an den Klimawandel angepassten Waldmanagements, welches resiliente, anpassungsfähige und produktive Wälder erhält und entwickelt.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist die Bereitschaft der Kommune, die nachfolgenden Kriterien zu erfüllen:

1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.
3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.
4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.
5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.
6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholz-masse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.
7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in

unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.

8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.

9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die einzelne auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Die Bindungsfrist für die ersten 11 Kriterien beträgt 10 Jahre, für das Kriterium 12 beträgt sie 20 Jahre.

Waldbesitzende, die sich zur Erfüllung aller Kriterien verpflichten, erhalten 100 € pro Hektar und Jahr für den ersten bis zum fünfhundertsten Hektar und 80 € pro Hektar und Jahr ab dem fünfhundertsten bis zum tausendsten Hektar.

Nach derzeitigem Kenntnisstand beträgt die zu Grunde zu legende Fläche für die Ortsgemeinde Steffeln 681 ha, sodass eine jährliche Förderung von 64.480 € in Rede steht.

Zur Kürzung der Förderung kommt es in nachfolgenden Fällen:

Name der Maßnahme in der Rechtsgrundlage des Landes	Nr. der Maßnahme in der Rechtsgrundlage des Landes	Name der Rechtsgrundlage des Landes	Abzug bei der Zuwendung des Bundes
Jungwaldpflege I	5.1	VV Zuwendungen zur Förderung der Waldwirtschaft - Fördergrundsätze Wald (VV FGWald)	16 Euro pro Hektar und Jahr auf der jeweiligen Fläche
Vollständiger Nutzungsverzicht	3.1.	Richtlinie zur Förderung von Naturschutzmaßnahmen im Wald	Abhängig vom Anteil der vom Land geförderten Fläche an der gesamten Forstfläche des Zuwendungsempfängers und der dann noch zu erbringenden Fläche, bis die 5% erreicht sind

Ob für den Forstbetrieb Steffeln eine Kürzung ist Frage kommt, ist noch abschließend zu klären.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, den TOP auf die nächste Sitzung zu vertagen.

Waldumbau

Sachverhalt:

Der Gemeindewald stellt für die Gemeinde Steffeln das bedeutendste kommunale Vermögen dar. Wir tragen Verantwortung für den Erhalt und die Mehrung des Gemeindevermögens und sind in der Verpflichtung gegenüber den nachfolgenden Generationen, was die Wahrung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Waldes und seines wirtschaftlichen Ertragsvermögens betrifft.

Am 5. April 2016 hatte der Gemeinderat aufgrund der seit Jahren wiederkehrenden Feststellung „erhebliche Gefährdung“ beim Erreichen des waldbaulichen Betriebsziels einstimmig beschlossen, dass geeignete Maßnahmen im Hinblick auf die Waldwildschäden eingeleitet werden. **Ziel war es, in einem Zeitraum von fünf Jahren eine Verbesserung der Waldwildschadenssituation anzustreben.** Jedoch auch das aktuelle waldbauliche Gutachten bescheinigt wiederum eine „**erhebliche Gefährdung**“.

Das jüngst beschlossene Forsteinrichtungswerk stellt als Inventurergebnis fest:

„**Extrem hohe Wildschäden**“; 543 ha (von 660 ha) weisen flächige Schältschäden auf. Und weiter: „**Derzeit ist durch die überhöhten Wildbestände eine geregelte Forstwirtschaft und Verjüngung kaum möglich.**“

Für Wildschadensverhütung müssen in den nächsten 10 Jahren 900.000 € aufgebracht werden. „Das Betriebsergebnis wird durch die notwendigen Investitionen, den zu erwartenden Mindererträgen (Schältschäden, Verbissschäden) und Kosten auf ca. -33.000 € pro Jahr kalkuliert.“

Die fortschreitende Klimakrise macht den notwendigen Waldumbau durch eine natürliche Verjüngung zu einem klimastabilen Laub-Nadel-Mischwald umso drängender. Jedoch: Ohne eine effektive Bejagung von Reh- und Rotwild ist dieses Ziel nicht erreichbar. Dies gilt auch für die Wiederaufforstung der durch Borkenkäfer und Stürme entstandenen Freiflächen.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Ziel ist es, in den nächsten forstbehördlichen Stellungnahmen eine Verbesserung um jeweils eine Stufe zu erreichen. Bis zum Ende der Jagdpachtdauer sollen beide Bezirke als nicht gefährdet eingestuft sein. Den Jagdpächtern kann eine Verlängerung des Jagdpachtvertrages nur in Aussicht gestellt werden, wenn diese Ziele erreicht sind.

- Damit eine Erfüllung der Mindestabschusspläne zukünftig erreicht wird, ist es erforderlich, dass revierübergreifende Drückjagden durchgeführt werden. Der Gemeinderat verlangt von den Jagdpächtern daher zu Beginn eines Jagdjahres verbindliche Terminfestlegungen für gemeinsame Drückjagden mit den angrenzenden Revieren und dem angrenzenden Staatsforstrevier unter Verabredung der verbindlich einzuhaltenden Jagdstrategie und der Abschussfreigaben für die jeweiligen Drückjagden.
- Im Anschluss an das Jagdjahr wird ein Soll-Ist-Vergleich der Abschüsse erstellt. Sollte der Mindestabschussplan nicht erfüllt worden sein, muss der Abschuss von Reh- und Rotwild mindestens um die nicht erlegten Tiere erhöht werden. Nur so kann ein Anwachsen des Bestandes verhindert werden.
Herausnahme dieses Punktes: 8 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung
- Darüber hinaus wird ein jährliches Jagdkonzept erstellt, indem die gezielte Bejagung von Reh- und Rotwild auf Flächen stattfinden soll, die im Rahmen der Naturverjüngung wiederaufgeforstet

werden müssen. Dieses Konzept sollte in enger Abstimmung mit dem Revierförster ausgearbeitet werden.

- In Gesprächen zwischen Bürgermeister, Jagdvorsteher, Jagdpächtern und Forstamt sollen die besonders zu bejagende Bereiche festgestellt und geeignete Maßnahmen vereinbart werden.
- Von Seiten der Ortsgemeinde Steffeln soll Kontakt mit den angrenzenden Revieren und Gemeinden aufgenommen werden, damit die genannten Ziele und Maßnahmen durchgeführt werden können.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung nebst Plan für das Haushaltsjahr 2023 wurde dem Ortsgemeinderat durch die Ortsbürgermeisterin zugeleitet.

In der Zeit vom 21.11.2022 bis zum 07.12.2022 hat der Plan gemäß § 97 Abs. 1 GemO zur Einsichtnahme durch die Einwohner offen gelegen.

Es wurden keine Vorschläge durch Einwohner eingebracht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2023 weist im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 1.309.070 € und Aufwendungen in Höhe von 1.333.430 € aus, so dass ein Jahresfehlbetrag von 24.360 € erwartet wird.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt +24.670 €

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen 401.610 € und die Auszahlungen 1.011.810 €. Die Gegenüberstellung weist somit einen negativen Saldo von 610.200 € aus.

Der Finanzhaushalt 2023 schließt somit insgesamt mit einem Finanzmittelfehlbetrag von 585.530 € ab. Dieser Betrag entspricht der Abnahme der Forderung gegenüber der Verbandsgemeinde in Höhe von 422.440 € und die Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde in Höhe von 163.090 €.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltjahr 2023 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs mit folgender Änderung:

Zusätzlich sind 25.000 € für die Erneuerung des Zauns um die Kirche einzustellen, dabei ist die Frage zu klären, ob Zuschüsse aus der Dorferneuerung oder andere Fördermittel beantragt werden können.

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Steffeln - Beschluss über Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Lehnerath

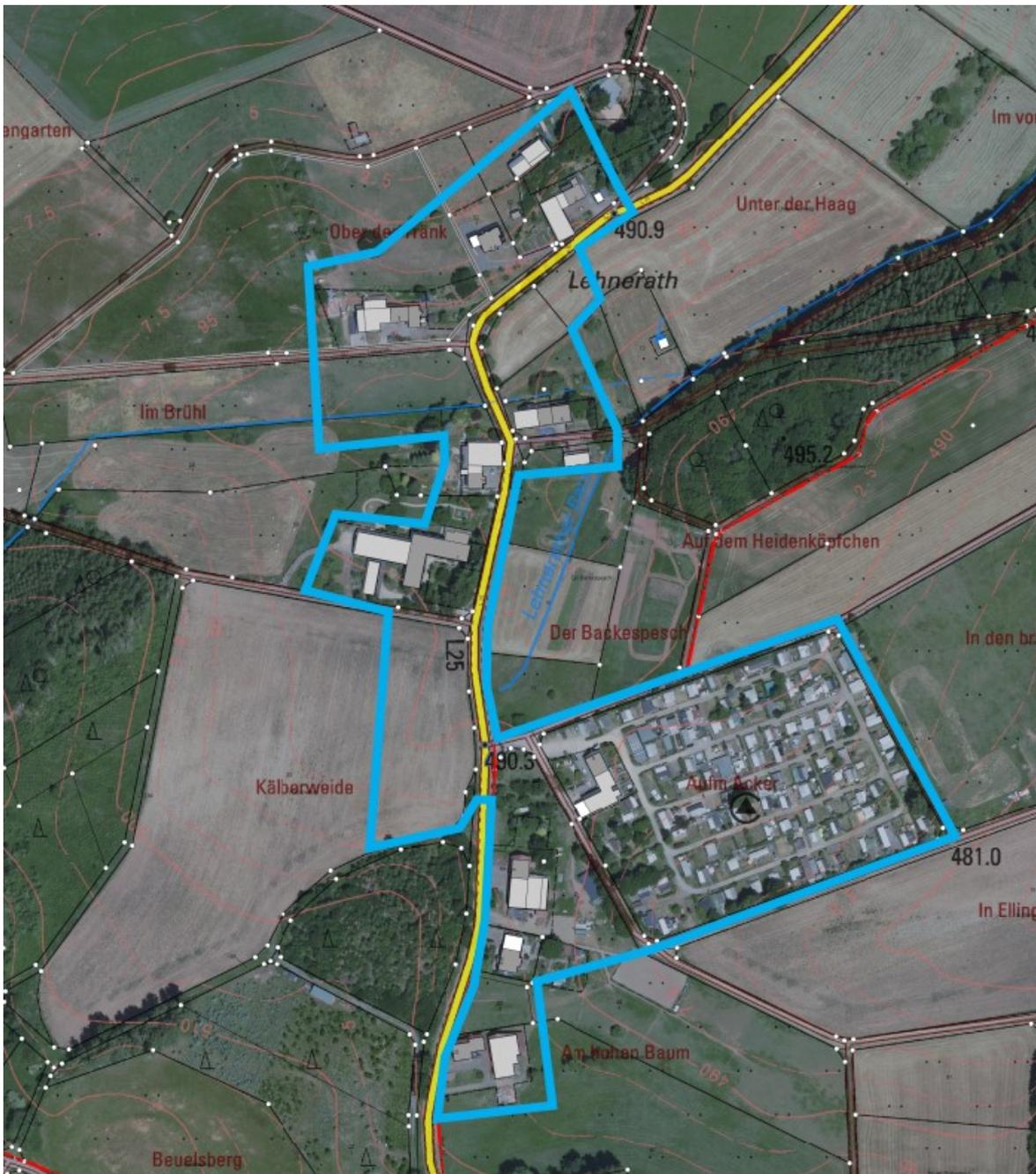
Sachverhalt:

In seiner öffentlichen Sitzung am 16.03.2022 hat der Ortsgemeinderat Steffeln, über eine Bauvoranfrage

von drei Wohnhäusern auf dem Grundstück in der Gemarkung Steffeln-Lehnerath, Flur 11, Flurstück 23 beraten. Das geplante Vorhaben befindet sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich. Unter Außenbereich sind Gemarkungsteile zu zählen, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und auch nicht zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (unbeplanter Innenbereich) gehören. Im Außenbereich ist ein Bauvorhaben nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und es sich eindeutig um ein sog. Privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB handelt.



Abgrenzungsbereich für das geplante Vorhaben



Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (mögliche Abgrenzung)

In gleicher Sitzung wurde einstimmig durch den Ortsgemeinderat beschlossen, das dem Vorhaben unter der Bedingung zugestimmt wird, wenn für den gesamten Ortsteil „Lehnerath“ eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aufgestellt wird und der Vorhabenträger die Kosten des Verfahrens übernimmt. Die Übernahme der Kosten wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Ortsgemeinde Steffeln und dem Vorhabenträger abgeschlossen. Zwischenzeitlich hat der Vorhabenträger ein Planungsbüro beauftragt, welches das Verfahren begleiten wird.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Steffeln, für den Ortsteil „Lehnerath“ eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aufzustellen. Der Vorhabenträger hat die gesamten Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Verwaltung wird gebeten den Durchführungsvertrag vorzubereiten sowie diesen Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Ortsgemeinde Steffeln entstehen keine Kosten.

**Aus der nichtöffentlichen Sitzung:
Freigabe Pressemitteilung:**

Ortsbürgermeister